

Objektyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Tec21**

Band (Jahr): **132 (2006)**

Heft 40: **The London Plan**

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

RECHT

Gesetzliche Grenzen für Tempo-30-Zonen

(sda/km) Das Bundesgericht zeigt den Gemeinden ihre Grenzen bei der Schaffung von Tempo-30-Zonen in Wohnquartieren. Die Lausanner Richter pochen auf Einhaltung der strengen gesetzlichen Voraussetzungen für die Einführung solcher Tempobeschränkungen. Der St. Galler Stadtrat hatte 2004 die Einführung einer Tempo-30-Zone im Kesselhaldenquartier angeordnet. Das kantonale Verwaltungsgericht gab später der Klage von vier Anwohnern Recht und hob den Beschluss auf. Die dagegen erhobene Beschwerde der Stadt wurde vom Bundesgericht mit Entscheidung von Mitte Juli abgewiesen.

Abschliessende Regelung

Laut der nun vorliegenden Begründung aus Lausanne sind die Bedingungen zur Einführung von Tempo-30-Zonen in Art.108 der Signalisationsverordnung (SSV) des Bundes abschliessend geregelt. Voraussetzung ist demnach, dass eine Gefahr nur schwer oder nicht rechtzeitig erkennbar und anders nicht zu beheben ist. Temporeduktionen können weiter angeordnet werden, wenn bestimmte Strassenbenützer eines besonderen Schutzes bedürfen, auf Strecken mit grosser Verkehrsbelastung der Verkehrsablauf verbessert oder übermässige Umweltbelastung ver-

mindert werden kann. Ob Tempo 30 auch wirklich notwendig ist, muss durch ein Gutachten belegt werden.

Kein Durchgangsverkehr, keine Gefahr

Im Fall des Kesselhaldenquartiers war unbestritten, dass die Anforderungen von Art.108 SSV nicht erfüllt sind. Laut Bundesgericht gibt es in diesem Wohngebiet keinen Durchgangsverkehr und nur eine geringe Verkehrsdichte. Eine Gefährdungssituation oder eine übermässige Umweltbelastung bestehe damit nicht. Die Stadt hatte ihre Anordnung denn auch gar nicht auf Art.108 SSV abgestützt. Vielmehr hatte sie sich auf eine Bestimmung im Strassenverkehrsgesetz berufen, die den Kantonen und Gemeinden unter weniger strengen Voraussetzungen die Befugnis zum Erlass von Verkehrsbeschränkungen in Wohnquartieren einräumt. Laut Bundesgericht dürfen gestützt auf die fragliche Norm jedoch keine tieferen Geschwindigkeitslimiten angeordnet werden. Vielmehr habe der Bundesrat die Regelung abweichender Tempobeschränkungen in der detaillierten Bestimmung von Art.108 SSV abschliessend geordnet.

Urteil 2A.38/2006 vom 13. Juli 2006; keine BGE-Publikation

Keine Sonderrechte für Fernmeldeunternehmen

(sda/km) Ein Zuger Grundbesitzer muss nicht tolerieren, dass auf der Stromleitung über seinem Land via Glasfaserkabel auch Fernmeldedaten übertragen werden. Laut Bundesgericht verpflichtet ihn das Gesetz nicht, die zusätzliche Nutzung einfach zu dulden.

Über die zwei Parzellen in Baar ZG führt eine Hochspannungsleitung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (EWZ), die auch von den Nordostschweizerischen Kraftwerken (NOK) genutzt wird. Für die Stromdurchleitung und den Mastenbau besteht zwischen dem Grundeigentümer und dem EWZ ein Dienstbarkeitsvertrag.

Datenkabel statt Blitzableiter

An den Spitzen der Masten befindet sich ein «Erdseil», das lange als Blitzableiter und als Datenübertragungskabel für das EWZ selber diente. 1998 wurde die alte Leitung durch ein neues Seil mit Glasfaserkabel ersetzt, das vom Telekommunikationsunternehmen TDC Switzerland zur Datenübertragung genutzt wird. Gegen diese zusätzliche Nutzung wehrte sich der Grundeigentümer und erhielt im vergangenen März vom Zuger Obergericht auch Recht. EWZ, NOK und TDC gelangten dagegen vor Bundesgericht. Sie argumentierten, das Fernmeldege-

setz räume den Telekommunikationsanbietern per se ein Recht ein, Leitungen über privaten Grundstücken zu betreiben.

Allenfalls Enteignung

Das trifft laut Bundesgericht nicht zu. Vielmehr müssten die Konzessionärinnen von Fernmeldediensten die Rechte für den Bau und den Betrieb ihrer Leitungen von privaten Grundeigentümern erwerben, wie dies etwa für Elektrizitätsunternehmen gilt. Allenfalls könne dazu das Enteignungsrecht in Anspruch genommen und erteilt werden.

Ein Recht auf den Betrieb des Glasfaserkabels ergibt sich laut den Lausanner Richtern auch nicht aus dem abgeschlossenen Dienstbarkeitsvertrag. In diesem werde das Recht für den Betrieb einer Stromleitung eingeräumt. Der Einsatz einer Fernmeldeleitung werde durch diesen Zweck nicht gedeckt. Urteil 5C.111/2006 vom 25. August 2006; BGE-Publikation



ELEMENTARE WERTE FUNKTIONALER INNENARCHITEKTUR.

Multifunktional, anpassungsfähig, flexibel: Diese Werte bilden das Grundgerüst einer modernen, zeitgemässen Innenarchitektur. Mit den beiden Trennwandsystemen Blätter und trewag 02. Im Büro-, Industrie- wie auch Wohnbereich. Mehr dazu unter: www.trewag.ch.

TREWAG AG
Bei Trennwänden im Element